

Richtlinien der Gemeinde Adelsdorf zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude

Die Gemeinde Adelsdorf fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude. Ziel des Förderprogramms ist die Einsparung von Energie. Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Adelsdorf. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde Adelsdorf vergibt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche des Gebäude- bzw. Wohnungseigentums, die Installation einer steckerfertigen Balkon-Photovoltaikanlage und ein festinstallierter Stromspeicher. Instandsetzungsmaßnahmen oder Erneuerungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

Die Anlage bzw. die Maßnahme muss innerhalb der Gemeinde Adelsdorf errichtet bzw. durchgeführt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude und Wohnungen auf dem Gebiet der Gemeinde Adelsdorf. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Dachmontierte PV Anlage (über 600 Watt)

Bei Errichtung einer **Photovoltaikanlage** ist ein formloser Antrag sowie ein Angebot der zu errichtenden Anlage einzureichen. Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von 12 Monaten der Nachweis der Fertigstellung erfolgen.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnung und des Nachweises der Begleichung an den Antragssteller ausbezahlt.

Der Zuschuss der Gemeinde Adelsdorf kann mit anderen Förderungen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Zulagen, usw.) kombiniert werden. Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen.

b) Steckerfertige PV Anlagen (bis 600 Watt)

Bei Anbringung einer steckerfertigen **PV Anlage (bis 600 Watt, Balkon-PV Module)** die der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11 entsprechen, ist ein Nachweis des Kaufs der Module zu erbringen und ein Bild der montierten und betriebsbereiten Anlage vorzulegen.

c) **Stromspeichergeräte (ab 1 kWh)**

Es werden festinstallierter Batteriespeicher mit mind. 1 kWh gefördert, die in direkter Verbindung zur dachmontierten PV aufgestellt und betrieben werden. Die dachmontierte PV Anlage muss über 600 Watt erzeugen.

Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von 12 Monaten der Nachweis der Fertigstellung erfolgen.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnung und des Nachweises der Begleichung an den Antragssteller ausbezahlt.

4. Art und Höhe des Zuschusses

Es gelten folgende Fördersätze:

- **Dachmontierte PV Anlage (über 600 Watt)** wird ein einmaliger Zuschuss pro Flurnummer von **200 € pro kWp**, **höchstens jedoch 600,00 €** gewährt.
- **Steckerfertige PV Anlage (bis 600 Watt)** wird ein einmaliger Zuschuss pro Wohneinheit von **max. 60,00 €** gewährt.
- Für **Stromspeichergeräte (ab 1kWh)** wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 250,00 € pro Flurnummer gewährt.

5. Pflichten der Zuschussempfänger

Die Zuschussempfänger sind zu verpflichten, folgende Erklärungen abzugeben:

- a) dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Gemeinde Adelsdorf nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen,*
- b) dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von 10 Jahren betrieben werden.*

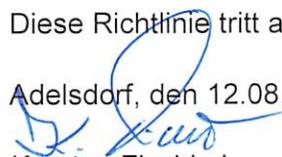
6. Rückforderung

Verstößt der Zuschussempfänger gegen die Regelungen dieser Richtlinie, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Diese Richtlinie tritt am 11.08.2021 in Kraft.

Adelsdorf, den 12.08.2021


Karsten Fischkal
Erster Bürgermeister